

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

IV B - 76/ 661

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / IV B 11



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 - 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

nachrichtlich

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 6. Mai 2015

Rundschreiben SenFin IV Nr. 22 /2015

Beitragssatz in der Krankenversicherung während der Freistellungsphase von Altersteilzeitarbeit

hier: Beschäftigungsaufnahme nach Beendigung der Altersteilzeitarbeit zum
Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig
Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres

Rundschreiben Inn ZS Nr. 68/2004, Nr. 4/2005 und InnSport I Nr. 8/2011

Anlage 1: Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversiche-
rung zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Aus-
wirkungen des Altersteilzeitgesetzes vom 02.11.2010

Anlage 2: Besprechungsergebnis der Fachkonferenz Beiträge des GKV-Spitzenverbandes
vom 11.11.2014



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Während der **Freistellungsphase** der Altersteilzeit im Blockmodell gilt gemäß einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25.08.2004 (B 12 KR 22/02 R) in der Krankenversicherung der **ermäßigte Beitragssatz**, weil die/der Beschäftigte in der Freistellungsphase einen **Krankengeldanspruch** dauerhaft **nicht realisieren** kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Aufnahme einer Beschäftigung nach **Beendigung** der Freistellungsphase nicht beabsichtigt ist. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führen im „Gemeinsamen Rundschreiben zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes vom 02.11.2010“ dazu Folgendes aus (vgl. Anlage 1, Seite 41):

3.3 Beitragssatz und Beitragstragung

In der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die für die jeweiligen Sozialversicherungszweige maßgeblichen Beitragssätze.

*In der **Krankenversicherung** gilt während der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell in der Arbeitsphase der allgemeine Beitragssatz. In der Freistellungsphase gilt hingegen der ermäßigte Beitragssatz, wenn nach der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit die erneute Aufnahme einer Beschäftigung nicht beabsichtigt ist, weil der Beschäftigte dann vom Zeitpunkt der Freistellung an dauerhaft seinen ihm zustehenden Krankengeldanspruch nicht realisieren kann. Dies gilt auch, wenn in einer neben der Altersteilzeitarbeit ausgeübten Beschäftigung der allgemeine Beitragssatz Anwendung findet.*

*Sofern im **Einzelfall** nach der Altersteilzeitarbeit eine weitere Beschäftigung **beabsichtigt** ist, findet auch in der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit der **allgemeine Beitragssatz** Anwendung.*

2. Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) können ab 01.07.2014 „besonders langjährig“ Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren **abschlagsfrei** in Rente gehen (vgl. § 236b SGB VI). In Anbetracht dessen ergibt sich für Beschäftigte, die sich bereits in Altersteilzeitarbeit befinden und ursprünglich beabsichtigten, eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, die Möglichkeit, durch die Aufnahme eines zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisses im **Anschluss** an die reguläre Beendigung der Altersteilzeit (sog. **Anschlussbeschäftigung**) die Wartezeit für eine ungeminderte Altersrente zu erfüllen.
3. Der GKV-Spitzenverband hat in dem Zusammenhang die Frage erörtert, ob und ab wann eine krankenversicherungspflichtige Anschlussbeschäftigung dazu führt, dass **in der Freistellungsphase** anstelle des **ermäßigten** Beitragssatzes der **allgemeine** heranzuziehen ist (vgl. Anlage 2). Demnach ist für die **gesamte Dauer** der Freistellungsphase der **allgemeine** Beitragssatz heranzuziehen, sofern die krankenversicherungspflichtige Anschlussbeschäftigung bereits **vor Beginn** der Freistellungsphase vereinbart wird. Wird die Vereinbarung hingegen erst **während** der Freistellungsphase getroffen, sind die Krankenversicherungsbeiträge erst von diesem Zeitpunkt ab auf Grundlage des **allgemeinen** Beitragssatzes zu bemessen; für die Zeit **davor** bleibt der **ermäßigte** Beitragssatz maßgebend.

4. Eine **geringfügig entlohnte** Anschlussbeschäftigung, die Krankenversicherungsfreiheit nach sich zieht, hat keine Auswirkungen auf den Beitragssatz in der Krankenversicherung während der Freistellungsphase; der **ermäßigte** Beitragssatz bleibt hier maßgebend. Unbeachtlich bleibt zudem, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen rentenversicherungspflichtig sind.

5. Die beitragsrechtlichen Auswirkungen gelten sowohl bei **Aufnahme** einer weiteren Beschäftigung beim **bisherigen** Arbeitgeber als auch bei einem **anderen** Arbeitgeber.

Im Auftrag
Mayr